

III ZR 255/53

2410 081

61

Verkündet
am 27. Juni 1955
[redacted] Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Rentnerin Anna W [redacted], H [redacted], S [redacted]-
strasse [redacted],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Baden in K [redacted],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber,
Dr. Kreft und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Karlsruhe vom
15. Oktober 1953 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war sozialversichert. Durch Beschluss der Beklagten vom 12. Dezember 1950 wurde ihr nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit Wirkung ab 1. November 1950 eine Invalidenrente von jährlich 914,40 DM gewährt.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 500.-DM nebst Zinsen zu verurteilen. Sie hat vorgetragen, sie habe im Jahre 1947 ihre Versicherungsbeiträge rückwirkend freiwillig erhöhen wollen, um nach Erreichen der Altersgrenze eine entsprechend höhere Rente zu erhalten. Deshalb habe sie im Sommer 1947 sich bei dem Vorsteher des Kontrollamtes der Beklagten in Heidelberg, dem Verwaltungsoberinspektor F. [REDACTED] erkundigt und von diesem die Auskunft erhalten, dass eine rückwirkende Höherversicherung nicht möglich sei. Auf Grund dieser unrichtigen Auskunft habe sie von der beabsichtigten Nachzahlung der Höchstbeiträge abgesehen. Infolgedessen erhalte sie jährlich eine um 351,68 DM geringere Invalidenversicherung. Von diesem Schaden macht sie 500.- DM als Teilbetrag geltend.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat bestritten, dass die Klägerin überhaupt bei F. [REDACTED] vorgesprochen habe. Wenn dies aber der Fall gewesen sein sollte, so habe ihr F. [REDACTED] auch eine richtige Auskunft erteilt; die Klägerin habe ihn dann höchstens missverstanden. Daran sei sie aber selbst schuld.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil im Einverständnis mit der Beklagten Sprungrevision eingelegt und verfolgt mit dieser ihren Klag-

- 3 -

anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Das Landgericht hat festgestellt, dass die Klägerin im Jahre 1947 bei dem Oberinspektor F. vorgespochen hat, um - möglichst rückwirkend - ihre Beitragsleistung zur Sozialversicherung zu erhöhen. Auf ihre Frage, ob sie sich rückwirkend höher versichern könne, habe F. sinngemäss geantwortet: "Sie haben genug geklebt, Sie kriegen mal eine schöne Rente. Sie können ja, wenn Sie wollen oder können, etwas höher kleben." Auf die Frage, wieviel man höher kleben könne, habe F. geantwortet, drei Mark sei das höchste, und auf die weitere Frage, ob sich das lohne, habe er gesagt, dass das an ihrer Rente schon noch etwa 10 Mark monatlich ausmachen könne.

Auf Grund dieser Feststellungen, die die Revision nicht angreift, kommt das Landgericht zu dem Ergebnis, dass F. nicht der Vorwurf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung gemacht werden könne. Seine Auskunft sei objektiv richtig gewesen, sie habe nicht anders aufgefasst werden können, als dass er auch habe sagen wollen, dass die Erhöhung rückwirkend möglich sei. Zwar habe F. die Möglichkeit der rückwirkenden Erhöhung nicht ausdrücklich in seine Antwort einbezogen, deshalb könne die Klägerin allenfalls Zweifel gehabt haben, ob die Auskunft auch für diese gelte. Doch könne F. kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er eine etwaige falsche Auslegung seiner Auskunft durch die Klägerin nicht in Betracht gezogen habe. Das habe vielmehr die Klägerin allein zu vertreten.



2) Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

Das angefochtene Urteil und die Revision gehen zutreffend davon aus, dass F. - gleichviel ob er überhaupt verpflichtet war, der Klägerin Auskunft zu erteilen oder nicht -, wenn er schon der Klägerin eine Auskunft erteile, auch die Amtspflicht gehabt hatte, eine richtige Auskunft zu geben. Nun ist dem Landgericht darin beizupflichten, dass die Auskunft des F. objektiv keine Unrichtigkeit enthalten hat. Zu einer richtigen Auskunft gehört aber mehr als die Vermeidung von objektiv falschen Mitteilungen, die Auskunft muss nämlich auch so klar und vollständig sein, dass derjenige, der sie einholt, in die Lage gesetzt wird, danach seine Dispositionen treffen zu können. Das gilt umsomehr, wenn es sich bei dem Fragenden, wie hier, erkennbar um eine Person handelt, bei der Rechts- und Fachkenntnisse über den Gegenstand der Auskunft nicht vorausgesetzt werden können. Hier muss die Auskunft nach Form und Inhalt so klar und vollständig sein, daß Missverständnisse und Zweifel, wie sie bei unerfahrenen Personen leicht entstehen können, nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Dieser Verpflichtung ist F. entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht in vollem Umfange nachgekommen. Es ist einmal schon zu beanstanden, wenn F. der Klägerin gegenüber sich nicht in einer ihrem Verständnis entsprechenden Weise eindeutig und klar ausdrückt. Die Antwort, die Klägerin könne auch "etwas höher kleben", ist noch keine eindeutige Beantwortung der Frage, ob sie rückwirkend den Beitrag erhöhen könne. Selbst wenn aber davon ausgegangen wird, dass F. insoweit noch

ohne Verschulden annehmen durfte, die Klägerin könne diese Auskunft im Hinblick auf ihre vorher gestellte Frage nicht anders auffassen, so war jedenfalls die auf die weitere Frage der Klägerin, ob sich das lohne, gegebene Auskunft, die Erhöhung des Beitrages könne an der Rente schon noch etwa 10 Mark mehr im Monat ausmachen, objektiv mindestens irreführend, denn eine Erhöhung der Rente um etwa 10 Mark wäre bereits durch eine höhere Beitragsleistung für die Zukunft zu erzielen gewesen. Damit, dass F. [REDACTED], nachdem er schon einmal auf die Frage der möglichen Erhöhung eingegangen war, der Klägerin nicht auch gesagt hat, dass bei rückwirkender Beitragserhöhung die Rente sich um noch mehr als 10 Mark monatlich - nach dem Vortrag der Klägerin sind es fast 30 Mark - erhöhe, hat er seine Auskunft der Klägerin gegenüber gerade in einem für sie besonders wesentlichen Punkt unvollständig gelassen. Unter diesen Umständen hätte F. [REDACTED] bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und gerade im Hinblick auf die ihm offenbare Unkenntnis und Unerfahrenheit der Klägerin erkennen müssen, dass eine irrtümliche Auslegung seiner Auskunft und ein Missverständnis seitens der Klägerin durchaus nicht, wie das Landgericht meint, "ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit" lag.

3) Das angefochtene Urteil kann daher mit der von dem Landgericht gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten werden. Es war daher aufzuheben. Die Feststellungen des Landgerichts genügen aber schon im Hinblick auf ein etwaiges von dem Landgericht noch nicht geprüftes Mitverschulden der Klägerin noch nicht, um die Beklagte dem Antrag der Klägerin entsprechend jetzt schon zu verurteilen. Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Land-

gericht zurückzuverweisen. Das Landgericht wird ferner noch festzustellen haben, warum M. hinsichtlich der Erhöhung der Rente der Klägerin eine unvollständige Auskunft gegeben hat und inwieweit das für das Verhalten der Klägerin ursächlich gewesen ist. Kommt es dabei unter Zugrundelegung der hier entwickelten Gedankengänge zu dem Ergebnis, dass F. ein für den Schaden ursächliches Verschulden trifft, so wird weiter noch zu prüfen sein, ob und inwieweit die Klägerin etwa ein mitwirkendes Verschulden an ihrem Schaden trifft, weil sie sich mit einer für sie möglicherweise erkennbar unklaren und unvollständigen Auskunft begnügt hat, anstatt noch weitere Fragen zu stellen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Rietschel

Wolany

Dr. Weber